

ZH_OBERGERICHT SU190002 vom 19. Februar 2020

ZH Obergericht, 2020-02-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SU190002

FR: ZH_OBERGERICHT SU190002 du 19 février 2020

IT: ZH_OBERGERICHT SU190002 del 19 febbraio 2020

Erwägungen

E. 1

Soweit das Gesetz nicht eigene Strafbestimmungen enthält, ist gemäss Art. 57 Abs. 1 des Bundesgesetzes über Glücksspiele und Spielbanken [Spielbankengesetz; nachfolgend: SBG] das Verwaltungsstrafrechtsgesetz vom 22. März 1974 [nachfolgend: VStrR] anwendbar (vgl. auch Art. 1 VStrR), welches sowohl materielle (Verwaltungsstrafrecht; Art. 2 ff. VStrR) als auch prozessuale Bestimmungen (Verwaltungsstrafverfahren; Art. 19 ff. VStrR) beinhaltet.

E. 2

Gegen Entscheide der kantonalen Gerichte können die Rechtsmittel der StPO ergriffen werden (Art. 80 Abs. 1 VStrR). Darüber hinaus regelt Art. 82 VStrR, dass für das Verfahren vor den kantonalen Gerichten die entsprechenden Vorschriften der StPO gelten, soweit die Artikel 73-81 VStrR nichts anderes bestimmen.

E. 3

Die Voraussetzungen der Einziehung sind nach den üblichen strafprozessualen Grundsätzen zu beweisen (Urteile des Bundesgerichts 6B_474/2016 vom 6. Februar 2017 E. 3.1 und 6B_887/2016 vom 6. Oktober 2016 E. 4.4.3. mit Hinweis auf Urteil 6S.300/2003 vom 30. Oktober 2003 E. 2; Niklaus Schmid, Kommentar Einziehung, Organisiertes Verbrechen, Geldwäscherei, a.a.O., Art. 70-72 N 210; BSK StGB - Baumann, a.a.O., Art. 70/71 N 39; Scholl, a.a.O., Art.70 StGB N 551).

E. 04

021 ff.). Doch hat der Beschuldigte in einem Schreiben an die Steuerbehörden angegeben, er habe sein Pensionskassenguthaben für seinen Lebensunterhalt bzw. zum Begleichen von Rechnungen verwendet (Urk. 06 013). Wenn der Beschuldigte sich im vorerwähnten Schreiben an die Steuerbehörden auch nicht explizit dahingehend äusserte, dass er sein Pensionskassenguthaben vollständig aufgebraucht habe, ist dennoch auffällig, dass er den von ihm behaupteten Restbetrag, welchen er bar bei sich zu Hause aufbewahrt haben will, in den Steuererklärungen 2010 bis 2012 nicht deklariert hat (vgl. Urk. 06 026, Urk. 06 051 und Urk. 06 073). Unabhängig davon, ob der Beschuldigte den Steuerbehörden gegenüber unwahre Angaben gemacht hat, gilt zu beachten, dass nebst den Aussagen des Beschuldigten und diversen Unterlagen zu seiner finanziellen Situation keine Beweismittel vorliegen, welche belegen würden, dass das auf dem Balkon vorgefundene Geld aus dem illegalen Spielbetrieb stammt. Allein durch die von der A._____ dargelegten defizitären finanziellen Verhältnisse des Beschuldigten kann der Nachweis der deliktischen Herkunft der Gelder nicht erbracht werden. Insbesondere kann aus dem Umstand, dass der Beschuldigte seinen Lebensunterhalt (inklusive der Begleichung offener Rechnungen sowie Darlehenszinsen) nicht mit seinem erwirtschafteten Einkommen bestreiten konnte, nicht

gefolgert werden, dass er seine übrigen legalen Einnahmen (Pensionskassengelder, Darlehen) ver-

- 12 - braucht hat. Dies zeigt sich bereits daran, dass der Beschuldigte trotz seiner finanziell misslichen Lage schätzungsweise 1 Kilogramm Gold bei sich zuhause lagerte, zu welchem offensichtlich kein Deliktsskonnex hergestellt werden kann (vgl. Urk. 02 016, vgl. Urk. 04 010). Die Argumentation der A. _____ vermag demnach keine Willkür bei der Sachverhaltserstellung der Vorinstanz aufzuzeigen, soweit diese zum Absehen von der Einziehung der auf dem Balkon des Beschuldigten beschlagnahmten Barschaft führte. Anzumerken ist, dass die Vorinstanz in rechtlicher Hinsicht nicht richtig vorgegangen ist, indem sie einen Teilbetrag des auf dem Balkon beschlagnahmten Geldes von Fr. 8'000.– einzog, obwohl sie die Ansicht vertrat, dass sich nicht nachweisen lasse, woher das Geld auf dem Balkon stamme. Wie nachfolgend aufzuzeigen ist, ist dem Beschuldigten im Betrag, in welchem er durch illegales Glücksspiel Gewinn erwirtschaftet hat, vielmehr eine Ersatzforderung aufzuerlegen und diese durch die beschlagnahmten Gelder auf dem Balkon zu sichern. V. Ersatzforderung 1. Gemäss Art. 71 Abs. 1 StGB in Verbindung mit Art. 2 VStrR erkennt das Gericht auf eine Ersatzforderung des Staates, sofern die der Einziehung unterliegenden Vermögenswerte nicht mehr vorhanden sind. 2. Die A. _____ berechnet aufgrund einer Hochrechnung des sichergestellten Kassensinhaltes Einnahmen des Beschuldigten aus illegalem Glücksspiel von Fr. 144'480.–. Sie bringt davon die ihrer Ansicht nach einzuziehende Barschaft, welche ab dem Balkon des Beschuldigten beschlagnahmt wurde, sowie die beschlagnahmten Kassensinhalte in Abzug, und beantragt eine Ersatzforderung von Fr. 33'566.60 (Urk. 31 S. 14 f.). 3. Die Vorinstanz ging demgegenüber von einem nachweisbaren deliktischen Gewinn durch den Betrieb der illegalen Glücksspielautomaten von gesamt haft Fr. 8'000.– aus (vgl. Urk. 20 S. 10). Wie die Vorinstanz auf diesen Betrag kam, ist nicht nachvollziehbar. Aus ihren Erwägungen ergibt sich einzig, dass sie

- 13 - sich bei der Berechnung auf die Aussagen des Beschuldigten zu dem von ihm mit den Benutzungsgebühren für die Spielautomaten erzielten Gewinn stützte (vgl. Urk. 20 S. 8 ff., insb. S. 10). Der Beschuldigte gab an, mit der Nutzungsgebühr der "Slotmaschinen" Fr. 2'500.– pro Monat bzw. zwischen 2'000.– und 3'000.– respektive zwischen Fr. 3'000.– und Fr. 4'000.– verdient zu haben (Urk. 04 008, Prot. I S. 7 f. und S. 12). Von welchen dieser Angaben die Vorinstanz ausging und wie sie den monatlichen Gewinn auf die Betriebsdauer der Automaten hochrechnete, erschliesst sich nicht. Da in Bezug auf den Umfang des deliktisch erlangten Gewinns von einer willkürlichen Sachverhaltserstellung durch die Vorinstanz auszugehen ist, ist dieser – entgegen der Ansicht der Verteidigung (Urk. 35 S. 3) – im Berufungsverfahren neu zu bestimmen.

E. 4

Gemäss Art. 70 Abs. 5 StGB kann das Gericht den Umfang der einzuziehenden Vermögenswerte schätzen, wenn sich dieser nicht oder nur mit unverhältnismässigem Aufwand ermitteln lässt. Die Bestimmung spricht zwar nur von der Schätzung bei der Einziehung. Es kann aber kein Zweifel darüber bestehen, dass sie auch auf die Ansetzung einer Ersatzforderung im Sinne von Art. 71 StGB anwendbar ist. Die Möglichkeit der Schätzung bezieht sich allein auf die Bezifferung des Einziehungsbetrages bzw. der Ersatzforderung. Dahingegen sind die Voraussetzungen der Einziehung bzw. Ersatzforderungen, wie bereits oben abgehandelt, nach den üblichen strafprozessualen Grundsätzen zu beweisen. Eine Schätzung ist zunächst zulässig, wenn überhaupt keine

Anhaltspunkte zum Umfang der Werte vorliegen. Im Vordergrund dürften indessen Fälle stehen, in denen zwar rudimentäre Informationen über diese Werte vorliegen, mangels Aufzeichnungen und konkreter Aussagen der Beteiligten dieser Umfang jedoch nicht oder nur mit unverhältnismässigem Aufwand ermittelt werden kann (Niklaus Schmid, Kommentar Einziehung, Organisiertes Verbrechen, Geldwäscherei, a.a.O., Art. 70-72 N 209 ff., Scholl, a.a.O., Art.70 StGB N 545 ff.).

E. 4.1

Als Beweismittel zur Bezifferung des vom Beschuldigten durch den Betrieb der illegalen Glücksspielautomaten erzielten Gewinns liegen in casu die Aussagen des Beschuldigten (Urk. 04 004 ff., Prot. I S. 5 ff.) und das Protokoll über die beschlagnahmten Kasseninhalte (Urk. 02 006) bei den Akten.

- 14 - Die Aussagen des Beschuldigten zu dem von ihm durch das illegale Glücksspiel erzielten Gewinn sind unglaubhaft. So gab er an, er habe lediglich durch das Erheben von Benutzungsgebühren für die Spielautomaten Einnahmen generiert. Seine Sachdarstellung, wonach die Kunden zum Spielen eine Benutzungsgebühr von Fr. 20.– pro Stunde hätten bezahlen müssen (Urk. 04 008, Prot. I S. 7), lässt sich jedoch nicht mit den beschlagnahmten Geldbeträgen, welche aus den Kassen dreier Automaten stammten, in Einklang bringen. Die Kassen der Geräte wurden nach Angaben des Beschuldigten am Tage der Hausdurchsuchung letztmals um 16.30 Uhr geleert (Urk. 04 008). Gemäss dem Protokoll über die Beschlagnahme befanden sich in drei verschiedenen Kassen Fr. 100.–, Fr. 60.– und Fr. 270.– (Urk. 02 006). Ausgehend von den Angaben des Beschuldigten müssten damit am Automaten "INTERNET" U6500, aus dessen integrierter Kasse Fr. 270.– beschlagnahmt wurden (Urk.02 006, Urk. 05 117, vgl. auch Urk. 02 043 und Urk. 07 069), Benutzungsgebühren für eine Spieldauer von 13.5 Stunden einbezahlt worden sein, was vor dem Hintergrund, dass das Lokal nur bis Mitternacht geöffnet hatte (Urk. 04 005), schlicht lebensfremd ist. Dass sich die Aussagen des Beschuldigten mit den "Allgemeinen Geschäftsbedienungen (sic!)" decken (Urk. 04 016), welche der Beschuldigte gemäss eigenen Angaben im Lokal neben allen Automaten aufgehängt hatte (Urk. 04 008, vgl. auch Prot. I S. 7), vermag die Sachdarstellung des Beschuldigten nicht glaubhafter zu machen. Aufgrund des Umstand, dass der Beschuldigte vom Zeitpunkt der letzten Leerung der Automatenkassen um 16.30 Uhr bis zum Zeitpunkt der Hausdurchsuchung um 18.55 Uhr (Urk. 02 002) – mithin in rund zweieinhalb Stunden – Fr. 430.– eingenommen hat, kann auch den Ausführungen des Beschuldigten, dass er im Zeitraum von Ende August 2013 bis zum 11. November 2013 mittels der Glücksspielautomaten nur ca. Fr. 7'000.– bzw. pro Monat Fr. 2'500.– (Urk. 04 008) bzw. zwischen Fr. 2'000.– bis 3'000.– bzw. zwischen Fr. 3'000.– und Fr. 4'000.– Gewinn gemacht haben will (Prot. I S. 7 f. und S. 12), kein Glauben geschenkt werden. Schliesslich sind auch die Ausführungen des Beschuldigten, er habe den Einsatz der Spieler am Schluss mit der Spielzeit verrechnet, wobei er manchmal

- 15 - auch nur Fr. 25.– für zwei Stunden verlangt habe, bzw. den Spielern das verspielte Geld aus den Automaten zurückgegeben habe (Urk. 04 007 f. und Prot. S. 7 f.), als unglaubhafte Schutzbehauptungen zu werten. Dies gilt umso mehr, als es per se keinen Sinn macht, die Spieler hohe Einsätze von Fr. 50.– bis Fr. 100.– bzw. Fr. 150.– leisten zu lassen, wenn man beabsichtigt, ihnen alles, was über die Benutzungsgebühr von Fr. 20.– pro Stunde hinausgeht, wieder zurückzuzahlen. Insbesondere bei spätabendlichen Einsätzen würde dies zu einem unnötigen Abrechnungsaufwand führen. Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass auf die Aussagen des Beschuldigten zu seinem Geschäftsmodell

nicht abgestellt werden kann. Somit ist der im Zeitraum vom 29. August 2013 bis zum 11. November 2013 deliktisch erzielte Gewinn anhand der beschlagnahmten Kasseneinhalte zu schätzen.

E. 4.2

Die Schätzung ist unter Ausübung des pflichtgemässen Ermessens gestützt auf die bewiesenen Teilumstände vorzunehmen, wobei sie sich zeitlich und betragsmässig nach dem im Strafverfahren ermittelten Delikt und dem dabei erzielten Gewinn zu richten hat. So kann beispielsweise der Jahreserlös eines überführten Drogenhändlers anhand eines Durchschnitts der nachgewiesenen Wochenverdienste geschätzt werden (vgl. Niklaus Schmid, Kommentar Einziehung, Organisiertes Verbrechen, Geldwäscherei, a.a.O., Art. 70-72 N 213 f.). Zum Beweismass bei der Schätzung hat das Bundesgericht in einem Leitentscheid festgehalten, dass der geschätzte Betrag nicht höher sein dürfe, als der tatsächlich erlangte unrechtmässige Vermögensvorteil (BGE 125 IV 4 E. 2c). Dies bedeutet, dass unbekannte Faktoren zu Gunsten des Beschuldigten gewertet werden müssen. Demgegenüber wird in der Lehre die Ansicht vertreten, bei einer Schätzung sei von demjenigen Wert auszugehen, der wahrscheinlicher sei, als andere und nicht von demjenigen, der für den Beschuldigten am Günstigsten sei (vgl. Scholl, a.a.O., Art. 70 StGB N 549). Aufgrund dessen, dass vorliegend nur anlässlich der Hausdurchsuchung Geld aus dem illegalen Glücksspiel beschlagnahmt werden konnte, liegen keine Vergleichswerte vor, um zu beurteilen, ob die Kasseneinhalte repräsentativ für die vom Beschuldigten erzielten deliktischen Einnahmen sind. Deshalb kann bezüglich der Anzahl der bespielten Automaten und der Gästezah-

- 16 - len keine grösste Wahrscheinlichkeit angenommen werden, ohne in Willkür zu verfallen, und sind diese unsicheren Parameter nachfolgend jeweils zu Gunsten des Beschuldigten zu werten. Gemäss dem unangefochten gebliebenen Schuldpunkt waren im Lokal des Beschuldigten im Zeitraum vom 29. August 2013 bis zum 11. November 2013

E. 8

Spielautomaten in Betrieb (Urk. 20 S. 6 f.). Zudem ist aufgrund der Aussagen des Beschuldigten bekannt, dass das Lokal täglich von 12.00 Uhr bis 24.00 Uhr geöffnet hatte (Urk. 04 005 und Urk. 04 008). Als weiterer Anhaltspunkt kommt hinzu, dass anlässlich der Hausdurchsuchung vom 11. November 2013 in drei Automatenkassen ein Betrag von insgesamt Fr. 430.– beschlagnahmt werden konnte (Urk. 02 006, Urk. 02 042) und dass dieser Betrag in der Zeit zwischen der letzten Kassenleerung um 16.30 Uhr bis zur Hausdurchsuchung um 18.55 Uhr generiert wurde (Urk. (Urk. 04 008 und Urk. 02 002)). Die A._____ berechnet anhand der beschlagnahmten Kasseneinhalte von drei Automaten einen durchschnittlichen Gewinn pro Automat und Stunde von Fr. 57.33 (Fr. 430 : 3 Automaten : 2,5 Stunden). Zu Gunsten des Beschuldigten ging sie weiter davon aus, dass durchschnittlich nur drei der acht Glücksspielautomaten bespielt worden seien und erachtete mutmasslich schwankende Gästezahlen als dadurch berücksichtigt. Folgerichtig multipliziert die A._____ den Gewinn pro Automat und Stunde von Fr. 57.33 mit 3 (durchschnittlich bespielte Anzahl Automaten) und mit einer Betriebsdauer von 70 Tagen à täglich 12 Stunden. Sie kommt so auf Gesamteinnahmen von Fr. 144'480.– (Urk. 31 S. 14 f.). In Übereinstimmung mit der Argumentation der A._____ ist aufgrund dessen, dass sich am 11. November 2013 nur in drei Kassen Geld befand, zu Gunsten des Beschuldigten davon auszugehen, es sei durchschnittlich an drei der acht Automaten

gespielt worden. Eine höhere Anzahl bespielter Geräte lässt sich anhand der Hinweise in den Akten nicht erstellen. Insbesondere lässt sich aus der Aussage des Beschuldigten, dass manche Leute täglich spielen würden (Urk. 04 008), keine höhere Anzahl der bespielten Geräte ableiten, da damit weder eine Aussage über die Anzahl Spieler pro Tag, noch über die Spieldauer pro Tag getätigt wurde. Die Angabe des Beschuldigten, er habe zunächst nur fünf Automaten

- 17 - im Lokal aufgestellt, aufgrund der grossen Nachfrage seien dann aber noch drei dazu gekommen (Urk. 04 007), lässt zwar den Schluss zu, dass zeitweise mehr Automaten bespielt wurden, ansonsten kein Bedürfnis bestanden hätte, mehr Automaten aufzustellen. Doch kann auch gestützt darauf nicht beurteilt werden, ob die Nachfrage durchgehend bzw. durchschnittlich höher war. Zu berücksichtigen ist ferner, dass es sich beim 11. November 2013 um einen Montag handelte und eine gewisse Wahrscheinlichkeit besteht, dass sich an den Wochenenden mehr Gäste im Lokal aufhielten. Ob an den Wochenenden auch mehr an den Automaten gespielt wurde, lässt sich allerdings nicht willkürlich annehmen. Vielmehr finden sich in den Akten Hinweise, dass im Lokal nicht nur illegal gespielt, sondern auch TV (Fussball) geschaut oder gewettet wurde (Urk. 02 012 und Urk. 04 005). Nicht gefolgt werden kann der A._____, soweit sie sich auf den Standpunkt stellt, es könne davon ausgegangen werden, dass die durchschnittlich drei bespielten Automaten während 12 Stunden pro Tag denselben Gewinn abgeworfen hätten, wie in der Zeit zwischen 16.30 Uhr und 18.55 Uhr. Für eine solche Annahme finden sich keinerlei Anhaltspunkte in den Akten. Im Gegenteil gab der einzige Spieler, welcher zum Zeitpunkt der Hausdurchsuchung im Lokal angetroffen werden konnte, an, er habe sich um ca. 17.00 Uhr ins Lokal begeben und ca. 10 Minuten vor der Kontrolle – mithin um ca. 18.45 Uhr – zu spielen begonnen. Selbst wenn der Beschuldigte ausführte, dass es in Dietikon viele Arbeitslose und Sozialhilfebezügler gebe (Prot. I S. 7), ist somit zu Gunsten des Beschuldigten davon auszugehen, dass ein derartiger durchschnittlicher Gewinn erst ab 16.30 Uhr bzw. ab Feierabend erzielt werden konnte und die Geräte zuvor weniger Gewinn abwarfen. Im Sinne einer Schätzung zu Gunsten des Beschuldigten erscheint es angemessen, den von der A._____ errechneten Gewinn der drei Automaten pro Stunde von Fr. 172.– (Fr. 57.33 x 3) mit einer täglichen Betriebsdauer von 8 Stunden zu multiplizieren, um den tageszeitbedingten Schwankungen bei den Einnahmen Rechnung zu tragen. Dies ergibt einen Gewinn von Fr. 1'376.– pro Tag, welcher wiederum mit den 70 Tagen, an welchen die Automaten in Betrieb waren (2 x 30 und 1 x 10), multipliziert werden muss. Im Fazit ist somit davon

- 18 - auszugehen, dass der Beschuldigte im Zeitraum vom 29. August 2013 bis zum

E. 11

November 2013 mit dem illegalen Glücksspiel einen Gewinn von Fr. 96'320.– erzielt hat. Davon sind – in Übereinstimmung mit den Ausführungen der A._____ (Urk. 31 S.15) – die am 11. November 2013 beschlagnahmten Kasseninhalte von insgesamt Fr. 430.– abzuziehen. Der Beschuldigte ist damit zu verpflichten, dem Bund eine Ersatzforderung im Betrag von Fr. 95'890.– zu bezahlen. VI. Entscheid über die beschlagnahmten Vermögenswerte 1. Über beschlagnahmte Gegenstände und Vermögenswerte ist spätestens bei Abschluss des Verfahrens zu entscheiden (Art. 267 Abs. 3 StPO). 2. Wie oben abgehandelt, kommt die Einziehung der ab dem Balkon des Beschuldigten beschlagnahmten Barschaft mangels Deliktsverstrickung der Gelder nicht in Betracht. Die mit Verfügung der A._____ vom 14. November 2013 beschlagnahmte Barschaft im

Betrag von Fr. 110'483.40 (Urk. 02 021 ff.) samt allfälligen seither darauf angefallenen Erträgen ist daher nach Eintritt der Rechtskraft zur Deckung der Busse und der auf den Beschuldigten entfallenden Verfahrenskosten heranzuziehen (Art. 268 Abs. 1 StPO). Hinsichtlich des verbleibenden Überschusses ist die Beschlagnahme zur Sicherung der dem Beschuldigten auferlegten Ersatzforderung in Anwendung von Art. 71 Abs. 3 StGB bis zur vollständigen Bezahlung derselben bzw. bis in einem allfälligen Zwangsvollstreckungsverfahren das zuständige Betreibungsamt in der Betreibung über die Anordnung von Sicherungsmassnahmen gemäss Art. 98 ff. SchKG entschieden hat, aufrechtzuerhalten. Ein allfälliger Restbetrag ist dem Beschuldigten herauszugeben. VII. Kosten- und Entschädigungsfolgen 1. Im Rechtsmittelverfahren tragen die Parteien die Kosten nach Massgabe ihres Obsiegens und Unterliegens (Art. 97 Abs. 1 VStrR in Verbindung mit Art. 428 Abs. 1 StPO). Unterliegt die Untersuchungsbehörde, trägt der verfahrens-

- 19 - führende Kanton bzw. Bund die Kosten (Schmid, StPO Praxiskommentar, a.a.O., Art. 428 N 3). Die A._____ unterliegt mit ihrem Antrag zur Einziehung, obsiegt jedoch mit ihrem Antrag auf Verpflichtung des Beschuldigten zur Bezahlung einer Ersatzforderung. Da die Themenkomplexe der Einziehung und Ersatzforderung eng zusammenhängen, rechtfertigt es sich, die Kosten im Verhältnis zum betragsmässigen Obsiegen der A._____ aufzuteilen. Nachdem die A._____ eine Abschöpfung des deliktischen Vorteils im Betrag von Fr. 144'050.- (Fr. 144'480.- minus Fr. 430.-) beantragt und der Beschuldigte mit heutiger Entscheidung zur Bezahlung einer Ersatzforderung an den Staat im Betrag von Fr. 95'890.- verpflichtet wird, erscheint es angemessen, die Kosten zu zwei Dritteln dem Beschuldigten aufzuerlegen und zu einem Drittel auf die Gerichtskasse zu nehmen. Entgegen dem Antrag der Verteidigung (Urk. 35 S. 3) darf der kantonale Richter dem Bund keine Kosten auferlegen. Der Kanton hätte die Verfahrenskosten vielmehr in Anwendung von Art. 98 Abs. 1 VStrR auf administrativem Weg vom Bund zurückzufordern. Nach dem klaren Wortlaut von Art. 98 Abs. 1 VStrR sind Gebühren (inklusive Gerichtsgebühren) aber von der Rückforderung ausgenommen (BGE 105 IV 152, vgl. auch Eicker/Frank/Achermann, a.a.O., Bern 2012, S. 287 f.). Die dem Beschuldigten auferlegten Kosten sind aus der bei der A._____ hinterlegten und zur Kostendeckung herangezogenen Barschaft von Fr. 110'483.40 zu beziehen. 2. Die Verteidigung beantragt, die A._____ habe dem Beschuldigten eine Entschädigung für dessen Anwaltskosten im Berufungsverfahren zu entrichten (Urk. 35 S. 3 f.). Die Entschädigung von Nachteilen bzw. Aufwendungen, die der beschuldigten Person im gerichtlichen Verfahren entstanden sind, richtet sich nach der StPO (Eicker/Frank/Achermann, a.a.O., S. 289, vgl. auch BGE 115 IV 156 E. 2 a). Zwar wird in Art. 101 Abs. 1 VStrR festgehalten, dass für Entschädigungsansprüche im

- 20 - gerichtlichen Verfahren Art. 99 VStrR sinngemäss anwendbar sei. Der Verweis in Art. 101 Abs. 1 VStrR betrifft jedoch Fälle, in welchen das Gericht auch über die Entschädigung von Nachteilen, die im Verwaltungsverfahren entstanden sind, zu entscheiden hat. Dies ist vorliegend nicht der Fall. Der Antrag auf Entschädigung ist somit nach den Regeln der StPO zu beurteilen, wobei als Besonderheit des VStrR zu beachten ist, dass die Entschädigung stets zu Lasten des Bundes geht. Das Gericht hat der beteiligten Bundesverwaltung das rechtliche Gehör zur Entschädigungsfrage zu gewähren, bevor es entscheidet (Eicker/Frank/Achermann, a.a.O.). Wie bereits erwähnt, hat das Gericht der A._____ die Berufungsantwort inklusive Honorarnote mit Präsidialverfügung vom 3. Mai 2019 zugestellt (Urk. 37). Die A._____ hat sich daraufhin nicht mehr vernehmen lassen.

Der Kostenentscheid prjudiziert die Entschdigungsfrage. Es gilt der Grundsatz, dass bei Auferlegung der Kosten keine Entschdigung auszurichten ist, whrend bei bernahme der Kosten durch die Staatskasse die beschuldigte Person Anspruch auf Entschdigung hat (Urteile des Bundesgerichts 6B_1334/2018 vom 20. Mai 2019 E. 1.1.2 und 6B_809/2017 vom 9. November 2017 E. 2.5, je mit Hinweis auf BGE 137 IV 352 E. 2.4.2). Als Folge der bloss teilweisen Kostenaufgabe ist die A._____ somit zu verpflichten, dem Beschuldigten eine auf einen Drittel reduzierte Prozessentschdigung zu bezahlen (Art. 436 Abs. 1 StPO in Verbindung mit Art. 429 Abs. 1 lit. a StPO). Die Verteidigung bezifferte ihren Aufwand mittels eingereicherter Honorarnote mit 3,6 Stunden zu einem Stundenansatz von Fr. 300.– bzw. mit Fr. 1'050.– zuzuglich Fr. 133.10 Barauslagen und Mehrwertsteuer, mithin mit insgesamt Fr. 1'274.20 (Urk. 36). Dabei ist ihr offenoffenkundig ein Rechnungsfehler unterlaufen, wre fr 3,6 Stunden Aufwand doch ein Honorar von Fr. 1'080.– zu veranschlagen gewesen und ergibt sich bei Durchsicht der Honorarnote, dass unter der Position vom 20. Mrz 2019 fr 0,1 Stunden versehentlich kein Honorar aufgelistet wurde. Dies ist zu korrigieren, zumal das Gericht bei Ausfllung einer Prozessentschdigung nicht an die Honorarnote gebunden ist, sondern sich die Hhe der Prozessentschdigung nach den kantonalen Anwaltsstarifen richtet (BSK StPO - Wehrenberg/Frank, a.a.O., Art. 429 N 15).

- 21 - Im Berufungsverfahren richtet sich die Anwaltsgebhr grundstzlich nach den fr die Vorinstanz geltenden Regeln (§ 18 Abs. 1 AnwGebV). Die Grundgebhr fr die Fhrung eines Strafprozesses vor dem Einzelgericht betrgt Fr. 600.– bis Fr. 8'000.– (§ 17 Abs. 1 lit. a AnwGebV). Vor diesem Hintergrund und angesichts dessen, dass die Berufung zwar auf die Themen der Vermgenseinziehung und der Ersatzforderung beschrnkt war, die Eingaben der A._____ im Berufungsverfahren jedoch umfangreich waren, erscheint der von der Verteidigung geltend gemachte Aufwand angemessen. Demnach hat die A._____ dem Beschuldigten fr die anwaltliche Verteidigung im Berufungsverfahren eine reduzierte Entschdigung im Betrag von Fr. 435.50 (1'306.50 [Fr. 1'080.– zuzuglich Fr. 133.10 Barauslagen und Fr. 93.40 Mehrwertsteuer] : 3) auszurichten (Art. 436 Abs. 1 StPO in Verbindung mit Art. 429 Abs. 1 lit. a StPO). Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht verffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.